



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Januar 2017
(OR. en)

11290/16
COR 1 (de)

EF 236
ECOFIN 710
DELECT 158

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Januar 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 202 final
Betr.:	BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung der Kommission .../... vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Handelsplätze

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 202 final.

Anl.: C(2017) 202 final

Brüssel, den 12.1.2017
C(2017) 202 final

BERICHTIGUNG

vom 12.1.2017

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der
Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische
Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an
Handelsplätze**

(C(2016) 4387 final)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Handelsplätze

(C(2016) 4387 final)

Artikel 1 Absatz 2:

anstatt: „[...], wenn die Einreichung von Aufträgen und deren Matching durch elektronische Mittel unterstützt werden.“

muss es heißen: „[...], wenn die Einreichung von Aufträgen und deren Zusammenführung (Matching) durch elektronische Mittel unterstützt werden.“

Artikel 3 Absatz 1 einleitender Satz:

anstatt: „Bei der Einführung und Überwachung ihrer Handelssysteme verfahren Handelsplätze im Rahmen ihrer allgemeinen Regelungen für die Unternehmensführung und Entscheidungsfindung nach klaren und formalisierten Vorgaben, die Folgendes beinhalten:“

muss es heißen: „Handelsplätze errichten und überwachen ihre Handelssysteme auf Basis eines klaren und dokumentierten Rahmenwerks für ihre Unternehmensführung, das Teil ihres übergeordneten Unternehmensführungs- und Entscheidungsrahmens ist, wobei das Rahmenwerk Folgendes festlegen muss:“

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b:

anstatt: „klare Hierarchien und Rechenschaftspflichten, z. B. bei den Genehmigungsverfahren für die Entwicklung, die Einführung und anschließende Aktualisierungen der Handelssysteme sowie bei der Lösung von Problemen, die bei der Überwachung dieser Systeme erkannt werden;“

muss es heißen: „eine klare Regelung der Verantwortlichkeiten, einschließlich Verfahren zur Genehmigung der Entwicklung, der Einführung und der anschließenden Aktualisierung der Handelssysteme und zur Lösung von Problemen, die bei der Überwachung dieser Systeme erkannt werden;“

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d:

anstatt: „die Trennung von Aufgaben und Zuständigkeiten im Interesse einer effektiven Compliance-Überwachung durch die Handelsplätze.“

muss es heißen: „die Trennung von Aufgaben und Zuständigkeiten, damit eine effektive Compliance-Überwachung durch die Handelsplätze sichergestellt ist.“

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c:

anstatt: „Maßnahmen zur Behebung wesentlicher Mängel, die im Zuge der Überwachung gemäß der Artikel 12 und 13 und bei der regelmäßigen Überprüfung der Performanz und der Kapazitäten der Handelssysteme gemäß Artikel 14 aufgedeckt werden.“

muss es heißen: „Maßnahmen zur Behebung etwaiger wesentlicher Mängel, die im Zuge der Überwachung gemäß den Artikeln 12 und 13 und nach der regelmäßigen Überprüfung der Performanz und der Kapazitäten der Handelssysteme gemäß Artikel 14 aufgedeckt werden.“

Artikel 4 Überschrift:

anstatt: „**Compliance-Funktion innerhalb der Unternehmensführungsregelungen**“

muss es heißen: „**Compliance-Funktion innerhalb des Rahmenwerks für die Unternehmensführung**“

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b:

anstatt: „Entwicklung und Pflege der Richtlinien und Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die algorithmischen Handelssysteme diesen Verpflichtungen genügen.“

muss es heißen: „Entwicklung und Aufrechterhaltung der Richtlinien und Verfahren, die sicherstellen sollen, dass die algorithmischen Handelssysteme diesen Verpflichtungen genügen.“

Artikel 5 Absatz 1:

anstatt: „Handelsplätze müssen eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern beschäftigen, die über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um [...].“

muss es heißen: „Handelsplätze müssen eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern beschäftigen, die über die notwendigen Fachkompetenzen verfügen, um [...].“

Artikel 5 Absatz 2:

anstatt: „Die in Absatz 1 genannten notwendigen Kompetenzen werden von den Handelsplätzen festgelegt. Die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter besitzen diese notwendigen Kompetenzen zum Zeitpunkt der Einstellung oder erwerben sie im Anschluss daran durch Schulungen. Handelsplätze müssen sicherstellen, dass die Kompetenzen dieser Mitarbeiter auf dem neuesten Stand bleiben, und deren Kompetenzen regelmäßig evaluieren.“

muss es heißen: „Die in Absatz 1 genannten notwendigen Fachkompetenzen werden von den Handelsplätzen bestimmt. Die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter besitzen diese notwendigen Fachkompetenzen zum Zeitpunkt ihrer Einstellung oder erwerben sie im Anschluss daran durch Schulungen. Handelsplätze müssen sicherstellen, dass die Fachkompetenzen dieser Mitarbeiter auf dem neuesten Stand bleiben, und diese Fachkompetenzen regelmäßig evaluieren.“

Artikel 5 Absatz 4:

anstatt: „Zu den in Absatz 1 genannten Mitarbeitern zählen solche, die dem Unternehmen schon lange genug angehören, um ihre Aufgaben auf dem Handelsplatz effektiv wahrnehmen zu können.“

muss es heißen: „Zu den in Absatz 1 genannten Mitarbeitern zählen auch solche, die einer ausreichenden Hierarchieebene angehören, um ihre Aufgaben auf dem Handelsplatz effektiv wahrnehmen zu können.“

Artikel 6 Absatz 2:

anstatt: „Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „operative Funktionen“ alle direkt auf die Performanz und Überwachung der Handelssysteme bezogenen Tätigkeiten mit Bezug auf folgende Bestandteile:“

muss es heißen: „Für die Zwecke dieses Artikels umfassen die operativen Funktionen alle direkt auf die Performanz und Überwachung der Handelssysteme bezogenen Tätigkeiten, die folgende Bestandteile betreffen:“

Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e:

anstatt: „Der Handelsplatz ist in der Lage, umgehend zu reagieren, falls der Dienstleister die ihm anvertrauten Aufgaben nicht effektiv und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen ausübt.“

muss es heißen: „Der Handelsplatz ist in der Lage, umgehend zu reagieren, falls der Dienstleister die ihm anvertrauten Aufgaben nicht effektiv und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Regulierungsvorgaben ausübt.“

Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe l:

anstatt: „Der Handelsplatz und der Dienstleister erarbeiten, realisieren und pflegen, sofern dies im Hinblick auf die ausgelagerte operative Funktion erforderlich ist, einen Plan für die Notfallwiederherstellung und die regelmäßige Überprüfung der Notfallsysteme.“

muss es heißen: „Der Handelsplatz und der Dienstleister stellen einen Plan für die Notfallwiederherstellung und die regelmäßige Überprüfung der Notfallsysteme auf, setzen ihn um und erhalten ihn aufrecht, soweit dies im Hinblick auf die ausgelagerte operative Funktion erforderlich ist.“

Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer v:

anstatt: „Bestimmungen über die Änderung und Kündigung des Vertrags;“

muss es heißen: „das Verfahren zur Änderung und Kündigung der Vereinbarung;“

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e:

anstatt: „Bestimmungen darüber, ob das Mitglied seinen eigenen Kunden direkten elektronischen Zugang zum System gewähren darf und ggf. die Bedingungen für diese Kunden.“

muss es heißen: „Bestimmungen darüber, ob das Mitglied seinen eigenen Kunden direkten elektronischen Zugang zum System gewähren darf, und – wenn ja – welche Bedingungen für diese Kunden gelten.“

Artikel 7 Absatz 6 Buchstabe c:

anstatt: „die erstmalige Due-Diligence-Prüfung ihrer Mitglieder vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung;“

muss es heißen: „die erstmalige Due-Diligence-Prüfung ihrer Mitglieder;“

Artikel 8 Absatz 2:

anstatt: „Handelsplätze können jederzeit nachweisen, dass sie alle angemessenen Vorkehrungen getroffen haben, um zu vermeiden, dass ihre Handelssysteme zur Entstehung marktstörender Handelsbedingungen beitragen“

muss es heißen: „Handelsplätze sind jederzeit in der Lage nachzuweisen, dass sie alle angemessenen Vorkehrungen getroffen haben, um zu vermeiden, dass ihre Handelssysteme zur Entstehung marktstörender Handelsbedingungen beitragen.“

Artikel 11 Absatz 3 Satz 1:

anstatt: „Wenn die Anzahl der Mitteilungen den Spitzenwert der vergangenen fünf Jahre pro Sekunde überschreitet, [...]“

muss es heißen: „Wenn die Anzahl der Mitteilungen den Spitzenwert der in den vergangenen fünf Jahren in diesem System aufgezeichneten Mitteilungen pro Sekunde überschreitet, [...]“

Artikel 13 Absatz 1:

anstatt: „Handelsplätze können gegenüber der zuständigen Behörde jederzeit nachweisen, dass sie die Performanz und Nutzung der in Artikel 11 Absatz 2 erwähnten Elemente ihrer Handelssysteme hinsichtlich der folgenden Parameter in Echtzeit überwachen:“

muss es heißen: „Handelsplätze sind jederzeit in der Lage, gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass sie die Performanz und Nutzung der in Artikel 11 Absatz 2 erwähnten Elemente ihrer Handelssysteme hinsichtlich der folgenden Parameter in Echtzeit überwachen:“

Artikel 13 Absatz 2:

anstatt: „Wenn im Zuge der laufenden Überwachung Probleme im Handelssystem entdeckt werden, ergreifen Handelsplätze so bald wie möglich angemessene, nach Prioritäten geordnete Maßnahmen und können das Handelssystem bei Bedarf anpassen, einschränken oder ganz abschalten.“

muss es heißen: „Wenn im Zuge der laufenden Überwachung Probleme im Handelssystem entdeckt werden, ergreifen Handelsplätze so bald wie möglich angemessene, nach Prioritäten geordnete Maßnahmen und sind in der Lage, das Handelssystem bei Bedarf anzupassen, einzuschränken oder ganz abzuschalten.“

Artikel 14 Absatz 4:

anstatt: „Bei den in Abschnitt 2 erwähnten Szenarien werden die folgenden widrigen Umstände zugrunde gelegt:“

muss es heißen: „Bei den in Absatz 2 erwähnten Szenarien werden die folgenden widrigen Umstände zugrunde gelegt:“

Artikel 15 Absatz 1:

anstatt: „Handelsplätze können jederzeit nachweisen, dass die Stabilität ihrer Systeme im Falle von Störungen durch wirksame Notfallvorkehrungen in hinreichendem Maße aufrechterhalten wird.“

muss es heißen: „Handelsplätze sind jederzeit in der Lage nachzuweisen, dass die Stabilität ihrer Systeme im Falle von Störungen durch wirksame Notfallvorkehrungen in hinreichendem Maße aufrechterhalten wird.“

Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b:

anstatt: „Mechanismen zur Bewältigung der Volatilität;“

muss es heißen: „Mechanismen zur Steuerung der Volatilität;“

Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d:

anstatt: „[...] wenn die Mechanismen, mit denen der Handelsplatz die Volatilität bewältigt, [...]“

muss es heißen: „[...] wenn die Mechanismen, mit denen der Handelsplatz die Volatilität steuert, [...]“

Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a:

anstatt: „Mechanismen zur Bewältigung der Volatilität gemäß Artikel 19;“

muss es heißen: „Mechanismen zur Steuerung der Volatilität gemäß Artikel 19;“

Artikel 18 Absatz 4 Satz 2:

anstatt: „Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die genaue Anzahl der Aufträge pro Sekunde in einem vordefinierten Zeitintervall und die genauen Parameter der Mechanismen zur Bewältigung der Volatilität.“

muss es heißen: „Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die genaue Anzahl der Aufträge pro Sekunde in einem vordefinierten Zeitintervall und die genauen Parameter der Mechanismen zur Steuerung der Volatilität.“

Artikel 19 Überschrift:

anstatt: „**Mechanismen zur Bewältigung der Volatilität**“

muss es heißen: „**Mechanismen zur Steuerung der Volatilität**“

Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a:

anstatt: „Mechanismen zur Einstellung oder Einschränkung des Handels vor der ihrer Einführung und im Anschluss daran bei jeder Überprüfung der Kapazitäten und der Performanz der Handelssysteme regelmäßig überprüft werden;“

muss es heißen: „Mechanismen zur Einstellung oder Einschränkung des Handels vor ihrer Einführung und im Anschluss daran regelmäßig bei jeder Überprüfung der Kapazitäten und der Performanz der Handelssysteme überprüft werden;“

Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c:

anstatt: „die Mechanismen zur Bewältigung der Marktvolatilität kontinuierlich überwacht werden.“

muss es heißen: „die Mechanismen zur Steuerung der Marktvolatilität kontinuierlich überwacht werden.“

Artikel 19 Absatz 3:

anstatt: „Handelsplätze führen Aufzeichnungen über die Regeln und Parameter der Mechanismen zur Bewältigung der Volatilität und jegliche diesbezüglichen Änderungen sowie Aufzeichnungen über den operativen Einsatz, die Verwaltung und die Aktualisierung dieser Mechanismen.“

muss es heißen: „Handelsplätze führen Aufzeichnungen über die Regeln und Parameter der Mechanismen zur Steuerung der Volatilität und jegliche diesbezüglichen Änderungen sowie Aufzeichnungen über den operativen Einsatz, die Steuerung und die Aktualisierung dieser Mechanismen.“

Artikel 19 Absatz 4:

anstatt: „Handelsplätze stellen sicher, dass ihre Regeln für die Mechanismen zur Bewältigung der Volatilität auch Verfahren für Situationen enthalten, [...].“

muss es heißen: „Handelsplätze stellen sicher, dass ihre Regeln für die Mechanismen zur Steuerung der Volatilität auch Verfahren für Situationen enthalten, [...].“

Artikel 22 Absatz 3:

anstatt: „Für Kunden, die gegen die Richtlinie 2014/65/EU, die Verordnung (EU) Nr. 600/2014, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder die internen Regeln des Handelsplatzes verstoßen haben, kann der Handelsplatz den geförderten Zugang vorübergehend oder endgültig sperren.“

muss es heißen: „Handelsplätze sind in der Lage, die Bereitstellung des geförderten Zugangs für Kunden, die gegen die Richtlinie 2014/65/EU, die Verordnung (EU) Nr. 600/2014, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder die internen Regeln des Handelsplatzes verstoßen haben, auszusetzen oder zu widerrufen.“

